allen Dingen über den Begriff „Acten" vereinigen. §. 22 denkt, wie auch anderwärts zu ersehen ist, bei dem Ausdruck „Acten" durchaus nicht an Actenconvolute, sondern nur an Schriften, die für eine Partei aufzunehmen sind. Es sollen die Acten so gehalten werden, daß auf einen und denselben Bogen nicht mehr als eine Parteisache geschrieben wird. Mehrere darauf zu schreiben, will die Regierung nicht gestatten, weil den Parteien die Einsicht in die Acten nicht zu verwehren ist. Sind nun aber auf einem Bogen die Angelegenheiten verschiedener Parteien enthalten, so würde der Einzelne durch die Einsichtnahme auch Kenntniß von Angelegenheiten erhalten, die eben nicht zu seiner Wissenschaft gelangen sollen und insofern hielt man es für nöthig, ausnahmelos den Satz hinzustellen: „Es sind für jede Partei die Acten gesondert zu halten." Eine Verpflichtung liegt darin nicht, daß durchaus besondere Actenconvolute angelegt werden sollen. Möglich ist es, daß ein Advocat der Bequemlichkeit wegen Geschäftsschriften, die nicht einen zu großen Umfang einnehmen, in gewissen Convoluten zusammenfügt. Er legt vielleicht alle Concessionsgesuche in ein Actenstück zusammen, dabei müssen aber die einzelnen Concessionsgesuche immer so gestaltet sein, daß sie als Acten einer besondern Partei erscheinen, nicht in fremde Schriften übergehen. Der Aenderungsvorschlag erkennt an, daß in der Regel für jede Partei besondere Acten zu halten sind, er macht aber eine Ausnahme und sagt:

„In Sachen von geringerm Belange genügt es, wenn die erforderlichen Nachweisungen dem Gegenstande nach zusammengestellt und aufbewahrt werden."

Der Ausdruck „von geringerm Belange" ist sehr dehnbarer Art. Es können möglicher Weise darunter verstanden werden alle Proceßverhandlungen in Sachen bis 50 Thaler, aber auch andere Sachen. Diese Ausnahme ist demnach von der Art, daß sie die Regel unbedingt aufhebt. Es entsteht nun die Frage, ob überhaupt Anlaß vorhanden ist, von einer solchen Regel abzusehen, wie sie im Entwurfe vorliegt. Die Antwort scheint mir keine andere sein zu können, als die, daß dazu kein Grund vorhanden sei, denn auch die geehrte Deputation wird es keinesfalls für angemessen erachten, daß die Niederschriften für verschiedene Personen in einer Weise geschehen, daß die eine derselben bei Durchlesung der für sie entworfenen Schrift zugleich Kenntniß von einer fremden Schrift erlangt, wie wenn zum Beispiel Concessionsgesuche, Rügensachen verschiedener Personen auf einem Bogen stehen. Das wird gewiß nicht in der Absicht der geehrten Deputation liegen, und insofern glaube ich, kann man es füglich bei dem Entwurfe lassen. Er wird in keiner Beziehung mißverstanden werden können.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand das Wort?

Abg. Rittner: Ich wollte mir nur die Anfrage an die Deputation erlauben, ob sie beide Anträge als zusammenhängende betrachtet. Für den ersten Satz würde ich nicht stimmen können, wogegen der zweite Satz etwas Ansprechendes für mich hat.

Referent Abg. v. König: Ich bin allerdings der Ansicht, daß beide Anträge zusammen gehören und mit einander stehen und fallen, denn der erste Abänderungssatz stellt Etwas als Regel auf und der zweite, der Zusatz, läßt eine Ausnahme davon zu. Die Bestimmung des ursprünglichen Paragraphen ist ganz allgemein. Nach Ansicht der Deputation soll diese allgemeine Bestimmung in der Regel stattfinden, allein eine Ausnahme, welche durch die zweite Abänderung bezeichnet wird, zulässig sein. Es ist daher wohl nicht denkbar, daß ein Theil der Abänderungsvorschläge aufrecht erhalten wird ohne den andern.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand zu sprechen wünsche. Bevor ich solchenfalls zur Fragstellung übergehe, würde ich noch dem Herrn Referenten das Schlußwort zu ertheilen haben.

Referent Abg. v. König: In der Deputation entstand die Befürchtung, daß durch die kategorische Vorschrift des §. 21, wie sie die geehrten Herren im Entwurfe lesen, allerdings mehr eine Belästigung als ein wirklicher Nutzen entstehen werde. Es wurde nicht für nöthig angesehen, zu bestimmen, daß auch für Fälle von geringerer Bedeutung, wohin man namentlich Concessionsgesuche, Rügensachen und dergleichen rechnete, förmliche Privatacten zu halten seien. Nach der Auslegung freilich, welche der geehrte Herr königliche Commissar dem Worte „Acten" giebt, würde eine Bestimmung, wie sie im Entwurfe steht unbedenklich sein. Allein ich muß dahin gestellt sein lassen, ob der Ausdruck „Acten" wirklich immer so verstanden werden würde, wie er von dieser Seite ausgelegt worden ist, ob man nicht vielmehr, wenn es bei dem Entwurfe bliebe, strengere Anforderungen machen könnte. Deswegen glaubte man, man könne sich hier mit etwas weniger als mit förmlichen Privatacten begnügen. Die Deputation war auch, wenn ich nicht irre, materiell mit dem Herrn königlichen Commissar hier gleicher Ansicht; es handelte sich also nur darum, Dem, was man allseitig wünschte und für zweckmäßig erachtete, einen entsprechenden Ausdruck zu geben, und den hat die Deputation in ihrem Vorschlage gefunden zu haben geglaubt.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Die Staatsregierung hat sich gegen den Abänderungsvorschlag erklären müssen, weil er Das, was als Regel von der geehrten Deputation selbst hingestellt worden ist, so abändert, daß am Ende gar keine Regel mehr übrig bleibt, denn die Worte:

„In Sachen von geringerm Belange genügt es, wenn die erforderlichen Nachweisungen dem Gegenstande nach zusammengestellt und aufbewahrt werden."

sind so dehnbar, daß man in sehr vielen Fällen wird sagen können: es sind keine Acten zu halten, die Sache ist von so

SLUB
Wir führen Wissen.